

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.01.2015

Geschäftszeichen:

II 53-1.23.15-123/14

**Zulassungsnummer:**

**Z-23.15-1622**

**Antragsteller:**

**Fibrolith Dämmstoffe GmbH**

An der L 83

56746 Kempenich

**Geltungsdauer**

vom: **1. November 2014**

bis: **1. November 2016**

**Zulassungsgegenstand:**

**Wärmedämmstoffe aus Holzwolle-Platten (WW) bzw. Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit  
Mineralfaserschicht nach DIN EN 13168:2013-03**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten  
Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168:2013-03.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Holzwolle-Platten (WW) bzw. Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralfaserschicht mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup>.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

Dämmstoffe mit der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens dürfen als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

Dämmstoffe mit der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens dürfen als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Abweichend von der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> gilt für Anwendungen, für die in DIN 4108-10<sup>2</sup>, Tabelle 10, hinsichtlich der Grenzabmaße für die Dicke "T1 bzw. T3" festgelegt ist, immer die Klasse T1 nach DIN EN 13168<sup>1</sup> und für Anwendungen, für die in DIN 4108-10<sup>2</sup>, Tabelle 10, hinsichtlich der Rechtwinkligkeit die Stufe S3 festgelegt ist, die Stufe S2 nach DIN EN 13168<sup>1</sup>.

Für Anwendungen, für die gemäß DIN 4108-10<sup>2</sup>, Tabelle 10, hinsichtlich der kurzzeitigen Wasseraufnahme die Fußnote c gilt, ist die Stufe WS 5 nach DIN EN 13168<sup>1</sup> einzuhalten.

Darüber hinaus müssen die Dämmstoffe bezüglich der Dimensionsstabilität die Anforderungen der Stufe DS(70,90) nach DIN EN 13168<sup>1</sup> erfüllen.

##### 2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

2.1.2.1 Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  der homogenen Holzwolle-Platten nach DIN EN 13168<sup>1</sup> den Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz, 23°/50\%}} = 0,081 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$  nicht überschreiten. Die Prüfung erfolgt nach Konditionierung der Platten im Normalklima bei 23 °C und 50 % relative Luftfeuchte.

|   |                        |                                                                                                                                                                                                                      |
|---|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | DIN EN 13168:2013-03   | Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2012                                                                                       |
| 2 | DIN 4108-10:2008-06    | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe                                                                 |
| 3 | DIN EN 13501-1:2010-01 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten nach ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009 |

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.15-1622

Seite 4 von 6 | 15. Januar 2015

2.1.2.2 Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  der Holzwole-Mehrschichtplatten nach DIN EN 13168<sup>1</sup> einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreiten. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3.2 festzulegen.

### 2.1.3 Brandverhalten

2.1.3.1 Die homogenen Holzwole-Platten (WW) müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> entsprechen.

Die homogenen Holzwole-Platten (WW) dürfen nicht glimmen. Sie gelten gemäß DIN 4102-4<sup>4</sup>, Abschnitt 2.3.1, als schwerentflammbare Baustoffe.

Die nominale Rohdichte muss minimal 300 kg/m<sup>3</sup> und darf maximal 550 kg/m<sup>3</sup> betragen. Die Dicke muss minimal 15 mm und darf maximal 50 mm betragen.

2.1.3.2 Die Holzwole-Mehrschichtplatten (WW-C) müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse B - s1,d0 oder der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> entsprechen. Die Holzwole-Mehrschichtplatten (WW-C) dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16<sup>5</sup> die Anforderungen nach DIN 4102-1<sup>6</sup>, Abschnitte 6.1.2.2 a) und c) (Holzwole-Mehrschichtplatten der Klasse B - s1,d0), oder nach DIN 4102-1<sup>6</sup>, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d) (Holzwole-Mehrschichtplatten der Klasse A2 - s1,d0), erfüllen.

Die nominale Rohdichte der Holzwoledeckschichten (einseitig oder beidseitig) muss minimal 500 kg/m<sup>3</sup> und darf maximal 650 kg/m<sup>3</sup> betragen. Die Dicke muss minimal 5 mm und darf maximal 10 mm betragen.

Die nominale Rohdichte der Mineralwollschichten muss minimal 130 kg/m<sup>3</sup> und darf maximal 160 kg/m<sup>3</sup> betragen.

2.1.3.3 Die vorstehend angegebenen Rohdichten sind nach DIN EN 1602<sup>7</sup> zu bestimmen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1622
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10<sup>2</sup>
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$
- "Bauprodukt glimmt nicht"

|   |                     |                                                                                                                                            |
|---|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | DIN 4102-4:1994-03  | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 5 | DIN 4102-16:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen                                               |
| 6 | DIN 4102-1:1998-05  | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen                                      |
| 7 | DIN EN 1602:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013                                                  |

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Etiketts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nach Abschnitt 2.1.2.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Abschnitt 3.2 für die Holzwole-Mehrschichtplatten festzulegen. Dabei ist der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung eines Ausgleichsfeuchtegehaltes im Klima 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die homogenen Holzwole-Platten folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,090 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-23.15-1622**

**Seite 6 von 6 | 15. Januar 2015**

- 3.2 Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die Holzwolle-Mehrschichtplatten der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4<sup>8</sup>, Tabelle 2, Zeilen 5.7.1 bzw. 5.7.2, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$ .

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>8</sup> DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

## Anlage 1

### 1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

|    |                                                  |
|----|--------------------------------------------------|
| 1  | Fibrolith Holzwolle-Leichtbauplatte, homogen     |
| 2  | Fibro-THERM-S /3 A 040 A2                        |
| 3  | Fibro-THERM-S /3 N 040 A2                        |
| 4  | Fibro-THERM-S /3 F 048 A2                        |
| 5  | Fibro-THERM-S /2 N 040 A2                        |
| 6  | Fibro-THERM-S /3 A 040 B1                        |
| 7  | Fibro-THERM-S /3 N 040 B1                        |
| 8  | Fibro-THERM-S /3 F 048 B1                        |
| 9  | Fibro-THERM-S /2 N 040 B1                        |
| 10 | Fibro-Kustik, Holzwolle-Leichtbauplatte, homogen |

### 2 Herstellwerk

Fibrolith-Dämmstoffe GmbH  
An der L83  
56746 Kempenich